

Verfahrensregelungen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Diese Verfahrensregelungen sollen den Studierenden der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) eine rechtssichere Vorgehensweise im Falle einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufzeigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 06.08.1996 - 6 B 17.96 -) muss der Prüfling seine Prüfungsunfähigkeit nachweisen. Dazu muss er ggf. ein ärztliches Attest vorlegen. Nur so kann der Prüfling seiner Verpflichtung nachkommen, das Prüfungsamt UniBw M, insbesondere aber die Prüfungskommission/den Prüfungsausschuss in die Lage zu versetzen, aufgrund der vorgelegten Atteste über eine Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit abschließend entscheiden zu können.

1. Regelungen für studierende Soldatinnen und Soldaten

Die studierenden Soldatinnen und Soldaten an der UniBw M unterliegen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gemäß § 69a BBesG. Gemäß Kapitel 6 Ziffer 610 der Inneren Ordnung der UniBw München vom 01.04.2020 erfolgt die truppenärztliche Betreuung durch das Sanitätsversorgungszentrum Neubiberg.

Die Untersuchung der Prüfungsunfähigkeit durch das Sanitätsversorgungszentrum Neubiberg ist wie folgt geregelt:

Die Untersuchung findet im Auftrag des Prüfungsamtes statt. Das Ergebnis wird somit nicht Bestandteil der Personalakte des Prüflings.

Wenn die bzw. der Studierende sich am Prüfungstag psychisch und/oder physisch prüfungsunfähig fühlt, beantragt sie bzw. er zur Vorlage beim Prüfungsamt die Untersuchung selbständig auf dem Formblatt „Antrag auf Begutachtung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“. Das Formblatt ist im [ÜVAS](#) der UniBw M sowie auf der Homepage des Prüfungsamtes unter folgendem Link hinterlegt:

<https://www.unibw.de/studium/pruefungsamt/formulare/formulare-1/view>

Eine Feststellung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Tage der Prüfung und durch die Ärztinnen bzw. Ärzte des Sanitätsversorgungszentrums Neubiberg erfolgen. Das Ergebnis wird anschließend durch die bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten formal eröffnet.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sich die bzw. der Studierende im Falle einer Erkrankung spätestens am Prüfungstag vor dem Prüfungstermin unverzüglich mit entsprechendem Formblatt „Antrag auf Begutachtung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ im Sanitätsversorgungszentrum vorstellt und mit der gebotenen Dringlichkeit ausdrücklich darauf hinweist, dass es um eine Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit geht.

Aufgrund der truppenärztlichen Begutachtung durch das Sanitätsversorgungszentrum Neubiberg ist ein Rücktritt von einer Prüfung bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ausschließlich durch die Ärztinnen bzw. Ärzte des Sanitätsversorgungszentrums

Neubiberg (Fach- oder Zahnarzt) nachzuweisen. Eingesetzte zivile Vertragsärzte können dabei nur eine Prüfungsunfähigkeit im Rahmen von Regelprüfungen und ersten Wiederholungsprüfungen feststellen. Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist die Untersuchung ausschließlich durch eine Sanitätsoffizierin bzw. einen Sanitätsoffizier, im Zweifel durch die Leiterin bzw. den Leiter des Sanitätsversorgungszentrums o.V.i.A., durchzuführen.

Ein Attest von zivilen Ärztinnen bzw. Ärzten oder anderen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr wird hinsichtlich der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt grundsätzlich nicht anerkannt. Diese Atteste können allerdings den betreuenden Ärztinnen bzw. Ärzten des Sanitätsversorgungszentrums Neubiberg vorgelegt werden, die auf dieser Grundlage in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfungsunfähigkeit feststellen können, z. B. bei längerer stationärer Behandlung während einer Prüfungsphase.

Bei Abwesenheit vom Standort Neubiberg ist das nächstgelegene Sanitätsversorgungszentrum oder andere Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr für die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit zuständig.

2. Regelungen für zivile Studierende im universitären Bereich

Die Untersuchung der Prüfungsunfähigkeit für zivile Studierende erfolgt durch zivile Ärztinnen bzw. Ärzte.

Die Studierenden entscheiden am Prüfungstag darüber, ob sie sich psychisch und/oder physisch prüfungsunfähig fühlen. Zur Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit reicht die bzw. der zivile Studierende eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch eine zivile Ärztin bzw. einen zivilen Arzt, beim Prüfungsamt und beim Arbeitgeber ein.

Die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am Tage der Prüfung erfolgen und ist unverzüglich im Prüfungsamt einzureichen.

3. Regelungen für zivile Studierende im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften

Die Verfahrensregelungen für zivile Studierende bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit – Anzeigen Prüfungsunfähigkeit – wurden am 02.01.2015 durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht und sind der Anlage 1 zu entnehmen.